

# SATZUNG

**§ 1 Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Mittenwalde e.V.“.**

**§ 2 Sitz des Vereins ist 15749 Mittenwalde.**

Der Verein ist unter **Nr. VR 447** im Vereinsregister beim Kreisgericht Königs Wusterhausen eingetragen.

**§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Heimatverein Mittenwalde e.V. fördert als mildtätiger und gemeinnütziger Verein die soziale und kulturelle Entwicklung des Amtsbereiches Mittenwalde.

Der Verein setzt sich für den Umwelt-, Landschafts-, Denkmal- und Heimatschutz ein.

Er fördert die Bewahrung und weitere Gestaltung des historischen Stadtkerns von Mittenwalde sowie örtliche Traditionen, Bräuche und Feste.

Der Verein sorgt sich um die Bewahrung von Zeitzeugnissen aus der Geschichte des Ortes und seiner Umgebung und fördert die Arbeit der Heimatstube.

**§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

Die Mitgliedschaft im Verein kann als

- ordentliches Mitglied
  - förderndes Mitglied
  - Ehrenmitglied
- ausgeübt werden.

Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger des Amtsbereiches Mittenwalde werden, der aktiv die Ziele und Aufgaben des Vereins verwirklichen hilft.

Förderndes Mitglied kann jeder ständige Besucher (Touristen, Urlaubsgäste, Wochenendurlauber usw.) im Amtsbereich Mittenwalde werden, der den Verein finanziell oder anderweitig unterstützt.

Ehrenmitglied können ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins werden, die besondere Verdienste um die Entwicklung des Vereins und des Amtsbereiches Mittenwalde haben.

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und einer von ihnen zum Ehrenvorsitzenden des Heimatvereins berufen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bei groben Verstößen gegen § 3 in Anwesenheit des Mitgliedes.

Gegen den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung kann auf dem Rechtsweg Einspruch erhoben werden.

**§ 5 Die Beitragspflicht** wird durch Umlagen auf die Mitglieder erfüllt.

Zuständig für die Festlegung der Höhe ist die Mitgliederversammlung, die auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

**§ 6 Der Vorstand** besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern.

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende oder einer der beiden Vorsitzenden und der Kassierer anwesend sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

**§ 7 Die Mitgliederversammlung** ist jährlich vom Vorstand oder auf Antrag von 5% der Mitglieder oder bei Bedarf einzuberufen.

Die vom Vorstand einzuhaltende Frist für die Einladung beträgt 14 Tage, sie beginnt mit dem öffentlichen Aushang der Einladung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und sind in ein Versammlungsprotokoll aufzunehmen, das von einem der Vorsitzenden und von einem der Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss und Kontrolle über die Verwendung der Mittel des Vereins
- Prüfung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes und der Finanzrevisionsgruppe
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

**§ 8 Die Auflösung des Vereins** bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder (der ordentlichen und Ehrenmitglieder).

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen (UNICEF, Caritas, Ev. Diakonie) zugewiesen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Mittenwalde, den 13.02.1996